



## **RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR INTEGRATION**

(Beschluss des Stadtrates vom 23.05.2023)

### **1. Zielsetzung**

Mit der Förderung von Maßnahmen zur Integration von und mit Menschen mit Migrationshintergrund sollen einerseits Vorhaben unterstützt werden, die zur vereinfachten Orientierung von Menschen nicht-österreichischer Herkunft in Bregenz beitragen sollen, sowie Vorhaben die das Zugehörigkeits- und Selbstwertgefühl von Menschen mit Migrationshintergrund stärken. Andererseits sollen integrationsrelevante Maßnahmen unterstützt werden, die die Sensibilität und das Bewusstsein für kulturell bedingte Fremdheit unter der (Mehrheits-) Bevölkerung anregen, um somit auf die unterschiedlichen Thematiken im Bereich der Integration und Migration aufmerksam zu machen.

### **2. Förderungszweck**

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung finanzieller Mittel oder Sachmittel zur Durchführung integrativer Maßnahmen im Rahmen der Integration von und mit Menschen mit Migrationshintergrund in Bregenz.

### **3. Grundlagen für die Förderung integrativer Maßnahmen**

- a) Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien idgF der Landeshauptstadt Bregenz.
- b) Vor der Behandlung des Förderansuchens ist die Zuständigkeit des Fachbereichs Integration zu prüfen.
- c) Förderungen können nur im Rahmen verfügbarer Budgetmittel gewährt werden.
- d) Gefördert werden können gemeinnützige Institutionen sowie Privatpersonen.
- e) Parteipolitische oder gewinnorientierte Organisationen können keine Förderungen erhalten.
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Förderungen können nur für integrative Maßnahmen gewährt werden, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Die zu fördernde Maßnahme hat einen deutlichen Bezug zu Bregenz.

- b) Die zu fördernde Maßnahme darf den Zielsetzungen des Integrationsleitbildes der Landeshauptstadt Bregenz nicht widersprechen. Das Integrationsleitbild der Stadt Bregenz ist der Internetseite der Stadt Bregenz zu entnehmen.
- c) Die getätigten Rechnungen müssen vorgelegt werden – falls Förderzahlung vorab sind diese im Nachhinein vorzulegen. Bei Nichtvorlage kann der Förderbetrag zurückgefordert werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderungen**

- a) Projektförderungen sind einmalige Förderungen pro Antragstellung.
- b) Institutionelle Förderungen sind Förderungen zur Mitfinanzierung von besonderen Projekten in begründeten Fällen.
- c) Sach- und Infrastrukturförderungen sind Förderungen wie die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumen, Sachmitteln oder Werbemitteln
- d) Jubiläumsfeiern, Geburtstagsfeiern und dergleichen werden nicht gefördert.

Als Förderungen werden Zuwendungen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt. Die maximale Höhe einer Förderzahlung beträgt EUR 2000,-. Über die endgültige Höhe der Fördersumme entscheidet der Stadtrat. Erst danach kann die Förderzahlung getätigt werden.

## **6. Antragstellung und Bewilligung**

Die Antragstellung muss in schriftlicher Form nach Möglichkeit bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres an die Dienststelle Frauenservice, Gleichstellung, LGBTIQ+ und Integration erfolgen (Landeshauptstadt Bregenz, Dienststelle Frauenservice, Gleichstellung, LGBTIQ+ und Integration, Belruptstraße 1, 6900 Bregenz, E-Mail: [integration@bregenz.at](mailto:integration@bregenz.at)). Später einlangende Anträge können nur noch nach Maßgabe eventuell vorhandener Mittel oder erst für das Folgejahr berücksichtigt werden. Die Zuteilung der Förderung erfolgt erst nach Zusendung der Legitimationen der Antragstellenden und nach Ablauf der Antragsfrist vom 31. März des laufenden Jahres.

Der Förderungsantrag hat zu enthalten:

- a) die beantragte Fördersumme
- b) Beschreibung der zu fördernden Maßnahme, ihrer Zielsetzung (vgl. Pkt .1) und der jeweiligen Zielgruppe
- c) Konzept zu Gesamtkosten und Finanzierung mit zu erwartenden Ausgaben (Sachkosten, Honorare, Werkverträge, Löhne, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Abgaben usw.) und zu erwartenden Einnahmen (Eintritte, Erlöse, andere Subventionen, Spenden usw.)

d) zeitlicher Rahmen: Projektzeitraum und voraussichtliches Fertigstellungsdatum

## 7. Rückforderung

Der Fördergeberin steht das Recht zu, bereits ausbezahlte Förderbeträge unbeschadet der Geltendmachung weitergehender rechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 7 der Allgemeinen Förderrichtlinien zurückzufordern.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA  
Bürgermeister